

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 4. Mai 1979

64. Stück

174. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen

175. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß

176. Verordnung: Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß

174. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltsbacköfen im Sinne dieser Verordnung sind elektrische Backöfen für den Haushaltsgebrauch, die in einem Elektroherd eingebaut sind oder eine selbständige Einheit darstellen.

§ 2. (1) Elektro-Haushaltsbacköfen dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Heißluftbacköfen und Mikrowellenherde.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar am Gehäuse des Gerätes oder auf seiner Verpackung oder in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Energieverbrauchswerte in Kilowattstunden (kWh) sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Ist ein Gerät mit zwei Elektro-Haushaltsbacköfen ausgestattet, so sind die nach Abs. 4 erforderlichen Angaben für jeden der beiden getrennt anzuführen.

(4) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;

3. der Nutzinhalt des Backofens in Kubikdezimeter (dm³) oder Liter (l);
4. der Anheizverbrauch (Energieverbrauch für das Anheizen) in Kilowattstunden (kWh);
5. der Energieverbrauch je Stunde im Beharrungszustand in kWh;
6. bei pyrolytischer Reinigung die Angabe des Energieverbrauchs in kWh für einen Reinigungsvorgang;
7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z. 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(5) Die Angabe der Summe der Energieverbrauchswerte der Z. 4 und 5 in kWh ist zulässig.

(6) Die gemäß Abs. 4 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltsbacköfen, die vor dem 1. Oktober 1979 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

175. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß im Sinne dieser Verordnung sind Geschirrspülmaschinen für den Haushaltsgebrauch, die nur für den Anschluß an Kaltwasser bestimmt sind und in denen eine elektrische Heizvorrichtung eingebaut ist.

§ 2. Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar am Gehäuse des Gerätes oder auf seiner Verpackung oder in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. das Fassungsvermögen (Anzahl der internationalen Maßgedecke);
4. der Energieverbrauch für das energieintensivste Spülprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle;
5. der Reinigungswirkungsgrad für das unter Z. 4 angeführte Spülprogramm;
6. der Trocknungswirkungsgrad;
7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z. 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(3) An Stelle der gemäß Abs. 2 Z. 5 und 6 anzugebenden Kennzeichnungselemente dürfen die Waschtemperatur in Grad Celsius (°C) und der Wasserverbrauch in Liter (l) für das energieintensivste Spülprogramm angegeben werden.

(4) Die gemäß den Abs. 2 und 3 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß, die vor dem 1. Jänner 1980 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

176. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979 über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß im Sinne die-

ser Verordnung sind nur für den Anschluß an Kaltwasser bestimmte und mit einer eingebauten elektrischen Heizvorrichtung ausgestattete Waschmaschinen für den Haushaltsgebrauch.

§ 2. Automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar am Gehäuse des Gerätes oder auf seiner Verpackung oder in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. das Fassungsvermögen an Trockenwäsche in Kilogramm (kg);
4. der Energieverbrauch für das energieintensivste Waschprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle;
5. die Waschwirkung für das energieintensivste Waschprogramm;
6. der Wirkungsgrad der Wasserabscheidung für das energieintensivste Waschprogramm; bei Geräten, die keinen automatischen Schleudergang vorgesehen haben, muß bei der Angabe des Wirkungsgrades der Wasserabscheidung das Wort „kein“ eingesetzt werden;
7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z. 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(3) An Stelle des Kennzeichnungselementes gemäß Abs. 2 Z. 5 dürfen die Waschtemperatur in Grad Celsius (°C) und der Wasserverbrauch in Liter (l), an Stelle des Kennzeichnungselementes gemäß Abs. 2 Z. 6 darf die Schleuderdrehzahl in Umdrehungen je Minute angegeben werden. Diese Angaben haben jeweils für das energieintensivste Waschprogramm zu erfolgen.

(4) Die gemäß den Abs. 2 und 3 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für automatische Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß, die vor dem 1. Jänner 1980 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher